

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Allgemeine Geschäftsordnung

### der Gremien

(in der Fassung der Ersten Änderung vom 11. Januar 2005, VerkBl 14/2005 vom 24.3.2005)

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl S.315) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Berufsakademie Thüringen vom 1. Juli 1998 /GVBl S. 223) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Geschäftsordnung der Gremien; der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 3. November 1998 die Geschäftsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 26.1.1999, Az. H4-431/1-296-, die Ordnung genehmigt.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die gesetzlichen und freiwilligen Gremien der Technischen Universität Ilmenau, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung geben. Die eigene Geschäftsordnung eines Gremiums darf dieser Ordnung nicht widersprechen. Diese Ordnung gilt ergänzend für alle Fälle, die eine eigene Geschäftsordnung eines Gremiums nicht regelt.
- (2) Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu verstehen.

### § 2 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Geschäftsverteilungsbeschlüssen des Gremiums. Innerhalb dieses Rahmens leitet und verteilt der Vorsitzende die Geschäfte.

### § 3 Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und erstellt die Tagesordnung. Er setzt in eigener Zuständigkeit und unter Aufnahme aller eingegangenen Anträge die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen des Gremiums ein. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Zusammen mit der Einladung sollen die Beschlußvorlagen und Anfragen versandt werden.
- (3) Die Einladungen und die Tagesordnungen sind in der Regel eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden. In dringenden Fällen kann von dieser

Frist und Form abgesehen werden.

- (4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen wird durch § 45 ThürHG geregelt, der unmittelbar gilt. Findet die Sitzung öffentlich oder hochschulöffentlich statt, sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung in geeigneter Weise an allgemein zugänglicher Stelle bekannt zu machen.
- (5) Das Gremium ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Unmittelbar gewählte Gremien sind innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn ein Drittel der für das Gremium zuständigen Wähler dies fordert.

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Anwesende, die die Ordnung stören, zu ermahnen und ggf. des Raumes zu verweisen.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen gesetzlichen oder ernannten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Sitzungsleitung hat sachlich und unparteiisch zu erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, in der Beratung den Konsens aller in der Meinungsbildung Beteiligten zu fördern.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie erlischt, sobald keine ausreichende Zahl stimmberechtigter Mitglieder mehr anwesend ist.
- (2) Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung ist ein Gremium beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Konnte zu einem Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden und tritt das Gremium zur Verhandlung über diesen Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

#### **§ 6 Beratung der Tagesordnung**

- (1) Vor der inhaltlichen Beratung der Tagesordnungspunkte ist über die Tagesordnung zu beschließen. Das Gremium kann beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen, zu vertagen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Beratung zur Sache um Angelegenheiten erweitert werden, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums dafür aussprechen.

## **§ 7 Beschlussfassung und besondere Mehrheiten**

- (1) Das Gremium entscheidet in Form von Beschlüssen auf der Grundlage von Beschlussanträgen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Für Wahlen sind die §§ 10 ff zu beachten.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (3) Über Beschlüsse wird grundsätzlich offen abgestimmt, soweit das Gremium nicht auf einen Antrag eines Mitgliedes die geheime Abstimmung beschließt. Bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden. Davon kann bei der Wahl von Personen in Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Gremiums auf Antrag abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Antrag soll einen ausformulierten Beschlussvorschlag und eine hiervon getrennte Begründung enthalten. Anträge sind in der Regel schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Wird ein Antrag abgelehnt, kann er mit gleichem Wortlaut oder Inhalt frühestens in der nächsten Sitzung neu gestellt werden, wenn
1. der Ablehnungsbeschluss unter Verstoß gegen diese Geschäftsordnung oder höherstehende Vorschriften zustande kam,
  2. zwischenzeitlich neue, für die Entscheidungsfindung wichtige Tatsachen oder Erkenntnisse bekannt geworden sind,
  3. sich zwischenzeitlich die gesetzliche Lage geändert hat und dies auf die Entscheidungsfindung Einfluss hat oder
  4. die ursprüngliche schriftliche Begründung des Antrags von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausging.

In diesem Fall hat die Begründung des Antrags darzulegen, auf welchen der in Satz 1 genannten Gründe sich der Antragsteller bezieht und die entsprechenden Grundlagen glaubhaft darzustellen. Ansonsten kann ein Antrag mit unverändertem Inhalt erst nach Ablauf von sechs Monaten neu gestellt werden.

## **§ 8 Änderungsanträge und Antragskonkurrenz**

- (1) Änderungsanträge müssen sich auf den Gegenstand des zu behandelnden Hauptantrages beziehen. Sie sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (2) Änderungsanträge werden beraten. Es wird einzeln über sie abgestimmt, bevor

über den Hauptantrag entschieden wird.

- (3) Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird jeweils zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- (4) Gibt es zum Thema eines Beschlussantrages einen vorangegangenen Beschluss des Gremiums, soll der Antrag eine Stellungnahme über das Verhältnis zu dem vorangegangenen Beschluss (Aufhebung, Ergänzung usw.) mit dessen genauer Nennung (Sitzung, Datum, Tagesordnungspunkt) enthalten. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein vorangegangener Beschluss übersehen wurde, gilt im Zweifel der jüngere Beschluss.

## **§ 9 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 10 Wahl des Präsidiums**

- (1) Ist der Vorsitzende eines Gremiums nicht durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt, eröffnet und leitet das älteste oder, wenn dieses es ablehnt, das zweitälteste Mitglied die konstituierende Sitzung bis der oder die neugewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.
- (2) Die Altersvorsitzenden stellen die Beschlussfähigkeit fest und leiten die Wahl des Präsidiums. Zur Durchführung der Wahl können sie aus dem Kreis der Mitglieder Wahlhelfer ernennen.
- (3) Zunächst wird der Vorsitzende des Gremiums gewählt. Danach werden die Stellvertreter gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Ergibt sich jeweils im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit nach Satz 1, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Sind unter einem Punkt der Tagesordnung Wahlen von Personen in bestimmte Funktionen angesetzt, muss die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern unter Nennung der Kandidaten zwei Wochen vor der Sitzung des Gremiums vorliegen, es sei denn dass die Kandidaten erst in der Sitzung zu benennen sind. Der Einladung soll eine kurze Vorstellung der Kandidaten beigelegt sein.
- (2) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Aufnahme weiterer Kandidaten ist in der Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zulässig, wenn die Ergänzung der Stimmzettel kurzfristig während der Sitzung möglich ist.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Durchführung der Wahl vor. Er wird bei der technischen Organisation und der Durchführung der Wahlen durch die Verwaltung unterstützt. Er sorgt für die Einhaltung eventueller gesetzlicher oder satzungsgemäßer Vorschriften.

rechtlicher Fristen.

- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorgefertigten Stimmzetteln. Stehen weniger als drei Kandidaten zur Wahl, brauchen die Stimmzettel nicht die Namen der Kandidaten zu enthalten, wenn eine eindeutige Zuordnung der abgegebenen Stimmen zu den Kandidaten auf den Stimmzetteln durch die Organisation der Wahl gewährleistet ist. Die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen sind im Protokoll zu vermerken.
- (5) Erhält ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, kann das Gremium einen zweiten Wahlgang beschließen. Ansonsten ist die Wahl insoweit beendet und kann erst in einer neuen Sitzung wiederholt werden.

## **§ 12 Wahlergebnis**

- (1) Der Vorsitzende stellt mit Hilfe der Stellvertreter oder der Wahlhelfer das Ergebnis der Wahlgänge und das Endergebnis fest und gibt es unmittelbar darauf im Gremium bekannt. Die Ergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen. Dabei sind die Kandidaten, die auf sie entfallenen Stimmen, die Stimmenthaltungen sowie die abgegebenen Stimmen aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel sind geordnet bis zur Bestätigung des Protokolls vom Protokollführer derart aufzubewahren, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Wahlgang möglich ist. Einwendungen gegen das Wahlverfahren können nach Bestätigung des Protokolls durch das Gremium nicht mehr erhoben werden.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung müssen auf einen Beschluss über das Verfahren der Sitzung gerichtet sein.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Es erhält das Wort unmittelbar nach Schluss des vorhergehenden Redners. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt anschließend über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

## **§ 14 Beratung**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der beschlossenen Tagesordnung zur Beratung auf. Zur Begründung eines Antrages erhält zuerst der Antragsteller, dann der Berichterstatter das Wort.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, die durch Handzeichen erfolgen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Jedes Mitglied soll zu einem Verhandlungsgegenstand nur einmal das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass jemand mehrmals zur Sache spricht. Wird die Entscheidung des Vorsitzenden beanstandet, entscheidet das Gremium.

- (4) Wird ein Antrag an einen Ausschuss verwiesen oder vertagt, ist damit die Beratung abgeschlossen. Offene Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 15 Redezeit, Sachruf und Wortentzug.**

- (1) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll fünf Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende kann die Redezeit abweichend festlegen.
- (2) Der Vorsitzende soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einem Sachruf gibt.
- (3) Der Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit nach Erinnerung und Fristsetzung überschreitet.
- (4) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

### **§ 16 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte**

Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind als Anträge zur Geschäftsordnung jederzeit während der Beratung zulässig. Ein solcher Antrag darf nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht zum Gegenstand der Debatte geäußert haben, es sei denn, sie hatten als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

### **§ 17 Abstimmungsverfahren**

- (1) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt drüber abstimmen. Findet keine schriftliche Abstimmung statt, fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt und stellt anschließend im Wege der Gegenprobe die Ablehnungen und Stimmenthaltungen fest.
- (2) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Feststellung vorgebracht werden. In diesem Fall wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

### **§ 18 Umlaufverfahren und Sondervotum**

- (1) In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied dem Antrag in der Sitzung oder während des Umlaufverfahrens widerspricht.
- (2) Werden die Vertreter einer Mitgliedergruppe nach § 38 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz geschlossen überstimmt, können sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug des Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Ver-

treter der Gruppen unternommen. Das Sofortentscheidungsrecht des Rektors nach § 74 Absatz 4 ThürHG bleibt unberührt.

## **§ 19 Anfragen**

- (1) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind Anfragen an den Vorsitzenden, den Antragsteller oder den Berichterstatter jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Für andere Anfragen ist am Schluss der Sitzung Gelegenheit zu geben. Sie werden durch den Vorsitzenden sofort beantwortet, soweit ihm dies möglich ist. Ansonsten erfolgt die Beantwortung in der folgenden Sitzung. Bei umfangreichen Anfragen ist die schriftliche Beantwortung an den Fragesteller gestattet.

## **§ 20 Protokoll und Information**

- (1) Über den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung in der in der Sitzung beschlossenen Fassung sowie den Wortlaut der Beschlüsse, soweit er in der Sitzung festgelegt wurde. Es gibt den Inhalt der Beratungen und Debatten in Grundzügen wieder.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls. Das Ergebnis aller Beschlüsse, auch der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten, wird im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Grundsatz bekannt gegeben (z. B. durch Aushang, Auslegen, Protokolleinsicht, Veröffentlichung).
- (3) Die Gremien berichten mindestens einmal im Jahr in ihrem Zuständigkeitsbereich über ihre Tätigkeit.

## **§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Senat nach Anhörung des Vorsitzenden im Rahmen eines selbständigen Verhandlungsgegenstandes .

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Ilmenau, den 16.02.1999

Prof. Dr.-Ing.habil. Wolfgang Gens

Rektor